

Jenseits der Natur_Volksherrschaft im Garten
Erster Justizpalast der Volksherrschaft im Garten Berlin
3.11.2019

DATENBLATT JUSTIZMITARBEITER*INNEN

NR:.....

Justizmitarbeiter*in:

Name.....

Unterschrift.....



Datum.....

STEMPEL:

Jenseits der Natur_Volksherrschaft im Garten

Erster Justizpalast der Volksherrschaft Berlin

3.11.2019: 20.00 bis ca 22.00

In deutscher und englischer Sprache

JENSEITS DER NATUR_VOLKSHERRSCHAFT IM GARTEN macht das Ökosystem auf einer Berliner Grünfläche zu einer Demokratie, in der alle Lebewesen von der Schnecke bis zur Kastanie und dem Wurzelknöllchenbakterium eine Stimme haben. Im ERSTEN PARLAMENT DER ORGANISMEN im September 2019 kämpften menschliche Vertreter*innen für die Anliegen der von ihnen repräsentierten nichtmenschlichen Organismen und fassten gemeinsam 12 Regierungsbeschlüsse. Am ERSTEN TAG DER GARTENEXEKUTIVE wurden diese Beschlüsse in die Tat umgesetzt. Im Rahmen des Justizpalastes der Volksherrschaft wird die bisherige Parlaments- und Regierungsarbeit anhand zweier Verfassungsklagen kritisch hinterfragt.

Allegorie der Volksherrschaft im Garten - Flora Schanda

Hausmeister/Richter - Mathias Lenz

Klägerin - Gefleckte Schlüsselschnecke *Discus rotundatus* Carolin Geisler

Kläger - Giersch *Aegopodium podagraria* Johannes Kraak

Vertretung des Clubs der Organismen - Dr. Hannes Anbelang

Volksanwältin - Marianne Ramsay-Sonneck

Staatsanwalt - Georg Reinhardt

Gerichtsassistenz - Lennard Hertz

Beratende Parlamentsmitglieder - Rotschopfige Sandbiene *Andrena haemorrha* Aurelie Richards, Hensels Katzenbakterium *Bartonella haensele* Evgenia Chetvertkova, Rötelmaus *Myodes glareolus* Heiner Schücker, Bergahorn *Acer pseudoplatanus* Joseph Jeleman

Beratender Ökologe - Rene Jarling

Akkordeonistin - Silke Lange

Hörspielautor und Regisseur - David Lindemann

Darstellerinnen Hörspiel - Anna Brooks-Beckman, Aurelie Richards

English guides - Paz Ponce, Daniel Belasco-Rogers

Produktionsleitung - ehrliche arbeit-freies Kulturbüro

Eine Produktion von Club Real in Kooperation mit dem Ballhaus Ost und der Bibliothek am Lusienbad. Gefördert durch die Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Europa, spartenoffene Förderung. Mit freundlicher Unterstützung des Kulturamts Mitte.

1.KLAGE ZUR VORLAGE BEIM JUSTIZPALAST DER VOLKSHERRSCHAFT IM GARTEN BERLIN AM 03.11.2019

Kläger*in: Giersch Aegopodium podagraria, Johannes Kraak

Weitere vom Inhalt der Klage betroffene Staatsbürger*innen: 19 Spezies aus der Gruppe der Kräuter/Gräser/Stauden (siehe Volkszählung, Stand September 2019)

1.1. Kurzfassung der Klage der Kräuter/Gräser/Stauden („Diskriminierungsklage“):

Seit Beginn der Aktivitäten zur Gründung der „Volksherrschaft im Garten Berlin“ wird die Organismengruppe der Kräuter, Gräser und Stauden permanent benachteiligt, beschädigt und ungenügend repräsentiert.

Das Gericht wird aufgefordert, die systematische Benachteiligung als Fakt festzustellen und das Parlament und die Exekutive dazu aufzufordern, diesem Missstand durch geeignete Maßnahmen: (siehe 1.4.) entgegenzuwirken.

1.2.Rechtliche Grundlagen für die Klage:

Allgemeine Deklaration der Organismenrechte, Berlin, 2017: Präambel, Artikel 1 Recht auf Leben, Artikel 10 Diskriminierungsverbot (siehe Anhang)

Verfassung der Volksherrschaft im Garten Berlin 2019: Präambel, Artikel 2, Artikel 10, Artikel 19 (siehe Anhang)

1.3.Vorfälle /Beispiele für die systematische Diskriminierung der Gruppe der Kräuter, Gräser und Stauden

1.3.1. Sitzung des Parlaments der Organismen am 8.September 2019:

TOP 2: Der Antrag auf Minderheitenschutz für seltene Gehölze wird vom Parlament angenommen. Die Kläger*innen weisen darauf hin, dass die Organismengruppe der Gehölze bereits jetzt ca 90 % der Fläche der Volksherrschaft im Garten dominiert und in direkter Konkurrenz zur Gruppe der Kläger*innen steht. Die bedrohten Minderheiten aller anderen Organismengruppen wurden im Rahmen der Parlamentssitzung nicht erwähnt.

TOP 12: Der Antrag auf Pflanzung von mehr nährenden Staatsbürger*innen aus der Gruppe der Gehölze bzw. Verbesserung der Bedingungen für Gehölze wie Eberesche, Kornelkirsche, Weißdorn, Felsenbirne - die wiederum in direkter Konkurrenz zur Gruppe der Kläger*innen stehen - wird positiv abgestimmt. Für diese Einbürgerung auf Antrag der Vögel/Wirbeltiere gibt es laut Kläger*innen keine ausreichende Grundlage in der Verfassung der Volksherrschaft im Garten.

Das Ausbleiben einer Debatte oder eines Beschlusses über eine Mahd des bisher krautigen Pflanzen vorbehaltenen Gebiets neben dem öffentlichen Weg begünstigt dort aufwachende Gehölze wie Efeu und Hollunder und bewirkt eine zunehmende Verdrängung von dort bislang beheimateten Brennnesseln,

Glanzrauken, Taub- und Schwarznesseln, Schöllkräuter u.a aus der Gruppe der Kläger*innen.

1.3.2. Tätigkeit der Exekutive nach der ersten Parlamentssitzung

Bei der Ausführung der oben angeführten Parlamentsbeschlüsse wurden ausgewählte Gehölze durch Schnittmaßnahmen um den Lichteinfall in der Strauchschicht zu erhöhen begünstigt und 6 Gehölze aus drei Spezies ohne rechtliche Grundlage als neue Staatsbürger*innen gepflanzt (Kornelkirsche, Weißdorn, Felsenbirne). Diese neuen Staatsbürger*innen wurden direkt in die bisher hauptsächlich der Gruppe der Kläger*innen vorbehaltenen Zone am östlichen Rand der Volksherrschaft gepflanzt und die dort ansässigen Kräuter/Gräser/Stauden beschädigt bzw. die zu erwartenden Zuwächse der neuen Staatsbürger*innen stellen eine akute Bedrohung für sie dar.

1.4. Forderungen der Kläger*innen:

1.4.1. Die zukünftigen Repräsentant*innen der Organismengruppe der Kräuter/Gräser/Stauden im 2. Parlament der Organismen am 09. Mai 2020 werden vom Gericht verpflichtet einen Antrag auf in der **Verfassung festgelegten** besonderen Schutz für die durch Gehölze und Menschen bedrohten Standorte der Kräuter/Gräser/Stauden einzubringen.

1.4.2. Entschädigungsmaßnahmen: Das 2. Parlament der Organismen wird verpflichtet 1/3 des nächsten Staatsbudgets zur Schaffung bzw. Erhaltung von möglichst sonnigen Flächen für die Kräuter, Gräser und Stauden bzw. für die Aussaat(Pflanzung) von gefährdeten oder schon verdrängten Spezies aufzuwenden.

Urteilsfrage für die Geschworenen:

Ja, die Gruppe der Kräuter/Gräser/Stauden wurde systematisch benachteiligt und beschädigt und daher besteht ein Anspruch auf Schutz- und Entschädigungsmaßnahmen.

Oder:

Nein, die Gruppe der Kräuter/Gräser/Stauden wurde nicht systematisch benachteiligt und beschädigt und daher besteht kein Anspruch auf Schutz- und Entschädigungsmaßnahmen.

2.KLAGE ZUR VORLAGE BEIM JUSTIZPALAST DER VOLKSHERRSCHAFT IM GARTEN BERLIN AM 03.11.2019

Kläger*in: Gefleckte Schlüsselschnecke *Discus Rotundatus* Carolin Geisler

Weitere vom Inhalt der Klage betroffene Staatsbürger*innen: 11 Spezies aus der Gruppe der Weichtiere und Würmer (siehe Volkszählung, Stand September 2019)
Weiters alle Gliederfüßer, Bakterien und Einzeller die feuchte und/oder regengeschützte und/oder anaerobe Mikrohabitate besiedeln/nutzen sowie alle Nutzer*innen und Partner*innen dieser Gruppen von Lebewesen

2.1. Kurzfassung der Klage der Würmer/Weichtiere („Sauber ist lebensfeindlich“):

Kurzfassung: Seit Beginn der Aktivitäten zur Gründung der „ Volksherrschaft im Garten Berlin“ wird systematisch der sogenannte Müll (vor allem von Menschen auf der Fläche deponierte Plastikgegenstände) entfernt. Dies führt zu einer deutlichen Verschlechterung der Lebensbedingungen der Organismengruppe der Weichtiere und Würmer, für die diese Objekte Lebensräume darstellen. Das Gericht wird aufgefordert, die Unrechtmäßigkeit und Schädlichkeit dieser Säuberungsmaßnahmen festzustellen, die Säuberungsmaßnahmen sofort zu beenden und den Originalzustand der ungereinigten Fläche von Mai 2019 wieder herzustellen.

2.2.Rechtliche Grundlagen für die Klage:

Allgemeine Deklaration der Organismenrechte, Berlin, 2017: Präambel, Artikel 9
Recht auf wirksame Beschwerde, Artikel 10 Diskriminierungsverbot (siehe Anhang)

Verfassung der Volksherrschaft im Garten Berlin 2019: Präambel, Artikel 1, Artikel 19 (siehe Anhang)

2.3.Tatbestände im Rahmen der Klage

2.3.1. Seit Mai 2019 und in verstärktem Maß kurz vor uns seit der Sitzung des ersten Parlaments der Organismen am 8. September 2019 haben Mitglieder der Künstler*innengruppe Club Real, menschliche Parlamentsvertretungen, Mitglieder der Exekutive und andere Besucher*innen der Volksherrschaft im Garten sogenannten Müll aufgesammelt und abtransportiert. Es handelte sich unter anderem um Autoteile aus Gummi, Plastiktüten, Lebensmittelverpackungen, Kunststoffplatten, Spritzen, PET-Flaschen, angerottete Kleidungsstücke und Teppichreste (siehe Fotos)

Viele dieser Materialien waren zum Zeitpunkt der Entfernung von Schnecken und anderen Staatsbürger*innen besiedelt oder wurden von diesen als feuchte Rückzugsorte im zunehmend trockenen Berliner Stadtklima genutzt. Durch die Entfernung dieser wertvollen, mikroklimatisch diversen Lebensräume sind die Kläger*innen und alle Staatsbürger*innen mit ähnlichen Lebensansprüchen massiv geschädigt und in ihrer Entwicklung benachteiligt worden.

Bei der sogenannten „Vermüllung“ des Areals handelt es sich aus Sicht der Kläger*in um die Einbringung hochwertiger Materialien, die sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte als Stabilitätsfaktor für die Bestände an Weichtieren und anderen Organismen erwiesen hat. Die aktuelle Verhinderungspolitik führt zu einer akuten Bedrohung der ohnehin durch den Klimawandel unter Druck stehenden Weichtiere.

Als Grundlage für die Entfernung des sogenannten Mülls wird von der Exekutive und von Club Real eine mündliche Vereinbarung und der Sondernutzungsvertrag mit dem Grünflächenamt angeführt (siehe Anlage). Die Kläger*in weist darauf hin, dass es für dauerhafte rechtliche Vereinbarungen außerhalb der Legislative des Parlaments der Organismen in der Verfassung bisher keine Grundlage gibt und eine nachweisliche Schädigung von Staatsbürger*innen aufgrund solcher Vereinbarungen als feindliche Attacke auf die unabhängige Organismendemokratie Volksherrschaft im Garten bewertet werden muss.

2.4. Forderungen der Kläger*innen:

2.4.1. Wiederherstellung des Zustands der „Vermüllung“- mit zahlreichen, über die Fläche verteilt angeordneten optimalen Habitats für feuchtigkeitsliebende Staatsbürger*innen, wie sie vor Anfang der Aktivitäten im Rahmen der Gründung und Entwicklung der Volksherrschaft im Garten Berlin existierten.

2.4.2. Neu eingebrachte Kunststoffgegenstände werden nicht eingesammelt und entfernt.

Urteilsfrage für die Geschworenen:

Ja, die Entfernung des sogenannten Mülls stellt eine im Sinne der Verfassung und ADO illegale, die Klägerin schädigende Praxis dar und muss deshalb gestoppt und rückgängig gemacht werden.

Nein, die Entfernung des sogenannten Mülls stellt im Sinne der Verfassung und ADO keine illegale, die Klägerin schädigende Maßnahme dar und kann deshalb fortgesetzt werden.

VERFASSUNG

der Volksherrschaft im Garten_Berlin

Diese Verfassung ist im generischen Femininum abgefasst; geschlechtsspezifische Formulierungen schließen alle Geschlechter ein.

Präambel

Weg mit der Natur! Her mit der Politik!

Wir, die Organismen des Gebiets Osloer Str.107/108 in 13359 Berlin, erklären auf Grundlage der Allgemeinen Deklaration der Organismenrechte, im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung die Vielfalt in der Einheit zu leben und mit dem Ziel, den größtmöglichen Nutzen bei kleinstmöglichem Nachteil für alle Organismen zu erlangen unser Heraustreten aus der vermeintlichen Zwangsläufigkeit evolutionärer Entwicklung (Dominanz/Verdrängung, Überleben/Aussterben) und gründen das eigenständige Gemeinwesen "Volksherrschaft im Garten". Wir geben uns folgende Verfassung:

1. Allgemeines

Art 1. Die Volksherrschaft im Garten ist eine repräsentative Organismendemokratie. Volksvertretung und Regierung der Organismen werden durch das Los bestimmt. Alle Macht geht von den Organismen im Staatsgebiet aus.

Art 2. Alle Organismen des Staatsgebiets sind gleich an Rechten und Pflichten. Organismen sind alle Lebewesen, die an der Evolution des Lebens auf der Erde beteiligt waren und sind.

Art 3. Die Volksherrschaft umfaßt das Grundstück Osloer Str. 107/108. Sie ist unterteilt in den Bereich des für Menschen öffentlich zugänglichen Durchgangswegs entlang des

Grundstücks 108 und des umzäunten, für Menschen nur eingeschränkt zugänglichen Gebiets zwischen der Osloer Straße im Norden, dem Garagenhof im Osten und dem Gelände des Discountersupermarkts im Süden.

Art 4. Die Realisierung der Volksherrschaft erfolgt in Kooperation mit der Künstlerinnengruppe Club Real. Club Real übernimmt im Rahmen der Umwandlung des Ökosystems zur Volksherrschaft im Garten die Rolle einer exekutiven prozessbegleitenden Macht. Diese Macht wird ab dem Zeitpunkt der ersten Sitzung der Aufsicht und Hoheit des Parlaments der Organismen unterstellt.

Art 5. Die Allgemeine Deklaration der Organismenrechte des *Organisms Club (Berlin 2017)* wird nach erfolgter Annahme durch das Parlament der Organismen zum Bestandteil dieser Verfassung.

2. Staatsbürgerinnenschaft

Art 6. Alle im Weichbild der Volksherrschaft nachweisbar lebenden Pflanzen, Tiere, Pilze, Bakterien und Viren sind Bürgerinnen der Volksherrschaft; sie haben das Recht auf Vertretung im Parlament, bei Volksentscheiden und bei der Anrufung des Verfassungsgerichtshofs.

Art 7. Alle Organismen, die aus eigener Kraft und ohne menschliches Zutun in die Volksherrschaft einwandern, werden Bürgerinnen der Volksherrschaft.

Art 8. Die vorläufige Feststellung der Bürgerinnen erfolgt auf Basis der Volkszählungen des Jahres 2019. Weitere Zählungen werden laufend durchgeführt.

3. Legislative

Art 9. Die Legislative der Volksherrschaft ist das *Parlament der Organismen*. Es umfasst 15 Mitglieder, die aus allen Bürgerinnen für die Dauer einer Legislaturperiode durch das Los bestimmt werden. Aus den 7 Organismengruppen Bakterien/Einzeller/Viren, Pilze/Moose/Flechten, Gliederfüßer, Wirbeltiere,

Würmer/Weichtiere, Gehölze/Kletterpflanzen, Kräuter/Stauden/Gräser werden je 2 Spezies als Vertretung ausgelost. Die Gruppe der Neobiota muss immer durch mindestens eine Spezies im Parlament vertreten sein. Deshalb wird aus den Neobiota aller Organismengruppen für jedes Parlament das 15. Parlamentsmitglied gelost. Als Neobiota gelten alle Organismen, die durch menschliche Tätigkeit nach dem Jahr 1492 Verbreitung erfahren haben.

Art 10. Alle ins Parlament gelosten Spezies werden durch eine menschliche Person¹ repräsentiert. Diese menschliche Person verpflichtet sich auf die Wahrung der Interessen: 1. Der gelosten Spezies 2. Der Organismengruppe. Die Repräsentantin eines Organismus wird auf die Verfassung vereidigt; sie hat das Recht und die Pflicht, Konflikte des Zusammenlebens, Lösungsvorschläge und Gesetzesanträge ins Parlament einzubringen.

Art 11. Eine Legislaturperiode umfasst 6 Monate.

Art 12. Die Auslosung der repräsentierten Organismen für die folgende Legislaturperiode findet auf den ordentlichen Sitzungen des Parlaments statt.

Art 13. Tagungsort des Parlaments ist das Auditorium in der Volksherrschaft. Pro Legislaturperiode wird eine ordentliche Sitzung des Gartenparlamentes abgehalten, außerordentliche Sitzungen können auf Beschluss des Parlaments anberaumt werden.

Art 14. Das Parlament ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Beschlüsse, die die Verfassung ändern, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.

Art 15. Volksbegehren und Volksentscheide eröffnen den Staatsbürgerinnen auch ausserhalb des parlamentarischen Losverfahrens die Möglichkeit, unmittelbar über Sachfragen zu entscheiden, Gesetze zu beschließen oder eine vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode herbeizuführen. Ein Volksbegehren, das auf einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss gerichtet ist, ist erfolgreich, wenn mindestens 7 % der erfassten Staatsbürgerinnen durch eine unabhängige Vertretung² innerhalb der

Eintragungsfrist zugestimmt haben. Für Verfassungsänderungen und für die vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode müssen 20 % der Staatsbürgerinnen, zugestimmt haben.

4. Exekutive

Art 16. Die Umsetzung der Parlamentsbeschlüsse muss innerhalb von 3 Monaten nach Beschlussfassung durch die vom Parlament eingesetzte Gartenexekutive³ erfolgen.

Art 17. Die Haushaltsmittel für die Umsetzung der Parlamentsbeschlüsse werden aus Fördergeldern der Senatsverwaltung für Kultur und Europa in Berlin zur Verfügung gestellt.

5. Judikative

Art 18. Das Verfassungsgericht der Volksherrschaft im Garten kontrolliert die Entscheidungen des Parlaments und der Exekutive auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und hat die Befugnis, Beschlüsse aufzuheben und Korrekturen einzufordern.

Art 19. Alle Organismen, die Staatsbürgerinnen oder Einwanderungsanwärterinnen sind, können vor dem Verfassungsgerichtshof Klage einreichen, falls sie ihre Rechte durch Beschlüsse des Parlaments oder das Handeln der Gartenexekutive verletzt sehen.

Art 20. Das Verfassungsgericht tagt einmal pro Legislaturperiode im Ballhaus Ost Berlin oder einem vergleichbaren Ort öffentlicher Aufmerksamkeit. Das Verfassungsgericht ist eine Geschworenengericht. Entscheidungen werden durch Abstimmung der Geschworenen⁴ getroffen. In einem kollektiven Prozess der Meinungsbildung bereiten sich die Geschworenen auf die Abstimmung vor. Die aktuelle Mitgliedschaft im Parlament sowie die Zugehörigkeit zur Gartenexekutive ist mit der Tätigkeit als Geschworene unvereinbar.

6. Einwanderung

Art. 21 In Ergänzung zu Artikel 7 versteht sich die Volksherrschaft im Garten als ein Einwanderungsland. Stark bedrohte oder vom Aussterben bedrohte Arten ("CR - critically endangered" und "EN - endangered"), die prinzipiell in der Volksherrschaft überlebensfähig sind, haben das Recht auf Teilnahme am Einwanderungsverfahren. Das Einwanderungsverfahren regeln Artikel 22 und 23.

Art. 22. Pro Legislaturperiode werden aus der in Artikel 21 festgelegten Gruppe durch das Los drei Organismen bestimmt, denen aktive Einwanderungshilfe gewährt wird.

Art. 23. Zum Nachweis ihrer Ansprüche wird den bedrohten Organismen eine Ökologin als Migrationsanwältin zur Seite gestellt, die die Organismen im Parlament repräsentiert. Die Migrationsanwältin legt dar, welche Massnahmen notwendig sind, um die Organismen dauerhaft in der Volksherrschaft anzusiedeln. Wenn die Ansprüche zu Recht bestehen und im Einklang mit Artikel 25 durchführbar sind, hat das Parlament die Exekutive mit der Schaffung der notwendigen Habitate zu beauftragen. Das Parlament hat Veto - Recht.

Art 25. Der Ort der Schaffung der dafür notwendigen Habitate wird mithilfe der Losmaschine und eines Rasters bestimmt. Durch die Schaffung neuer Habitate dürfen keine seltenen oder bedrohten Staatsbürgerinnen beeinträchtigt werden. Starkwüchsige, gut etablierte Staatsbürgerinnen dürfen, wenn notwendig, zur Schaffung der neuen Habitate zurückgedrängt, bzw. einzelne Individuen ausserhalb des Gebietes der Volksherrschaft verbracht werden.

Anmerkungen zu den Formen der Partizipation:

1 (Artikel 10): Um die politische Form der Organismendemokratie bekannt, überlebensfähig und stabil zu machen, sollen Menschen unterschiedlichen Alters und sozialen Hintergrunds als Parlamentsmitglieder und Vertretung der Organismen mitarbeiten. Diese Mitarbeit wird aus Mitteln des Haushalts entlohnt.

2 (Artikel 15): Um den Volksentscheid als demokratisches Instrument unabhängig von Parlament, Exekutive und Justiz zu machen, sollen Menschen, die nicht in diesen Institutionen als Organismenvertreterinnen mitarbeiten, die Vertretung der Staatsbürgerinnen Organismen übernehmen. Das können zum Beispiel Schulklassen, Nachbarinnen der Volksherrschaft, Mitglieder von Fachberufen, die als Gäste die Volksherrschaft besuchen oder andere Menschen, die sich spontan zu einer Organismenvertretung bereit erklären, sein. Diese Menschen ziehen für den Volksentscheid aus der aktuellen Liste der Staatsbürgerinnen den Namen einer Spezies und entscheiden dann die zur Debatte stehende Sachfrage im Interesse dieser Spezies und der zugehörigen Organismengruppe.

3 (Artikel 16): Mitarbeiterinnen der Gartenexekutive können 1. Parlamentsmitglieder sein, die sich im Rahmen der Parlamentssitzung dazu bereit erklären und vom Parlament als solche gewählt werden. 2. Besucherinnen der Tage der Gartenexekutive sein, die sich bereit erklären, an der Umsetzung der vom Parlament beschlossenen Maßnahmen mitzuwirken. Die Gartenexekutive übernimmt auch im Fall einer Klage vor dem Verfassungsgerichtshof die Verteidigung des betroffenen Parlamentsbeschlusses und seiner Umsetzung.

4 (Artikel 20): Um die Justiz als vom Parlament und Exekutive unabhängige Gewalt zu konstituieren, werden als Geschworene nur Menschen verpflichtet, die nicht im aktuellen Parlament oder der aktuellen Exekutive mitwirken. Die Geschworenen sind, abgesehen von diesen Ausnahmen, alle Besucherinnen der Verfassungsgerichtsverhandlung. (Theaterbesucherinnen, Festivalbesucherinnen u.a.)

Allgemeine Deklaration der Organismenrechte (ADO) Berlin 2017

Die ADO beruht auf einer Idee des Evolutionsbiologen Dr. Hannes Anbelang aus Helsinki (1907), dass der Kampf für Gerechtigkeit nur, wenn er alle Lebewesen inkludiert, sinnvoll geführt werden kann, so dass keinem Organismus das Recht auf ein gutes und freies Leben abgesprochen werden kann. Der vorliegende Entwurf wurde vom Organisms Club Berlin in 2017 verfasst. Dieser Grundrechtskatalog ist ein Entwurf mit globalem Anspruch für die Zukunft des Lebens auf der Erde. Die erwähnten Institutionen wie Internationaler Strafgerichtshof für Organismenrechte und die repräsentativen politischen Versammlungen zur Vertretung der Organismenrechte gegenüber den Regierungen der Staaten von Homo sapiens existieren zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht. Formal ist die ADO in einigen Punkten an die europäische Menschenrechtskonvention (Rom 1950 und Zusatzprotokolle bis 2000) angelehnt.

Präambel

Auf Basis der Gewissheit der gemeinsamen Abstammung allen Lebens, der mehr als drei Milliarden Jahre langen gemeinsamen Besiedlung des Planeten Erde, der zwischen zwei und sechs Millionen unterschiedlichen Spezies und ihrer ebenso zahlreichen Formen der Beziehungen, werden in diesem Dokument Grundrechte aller Organismen festgelegt. Diese Rechte dienen:

1. Der positiven Eingrenzung expansiver Gewalt einzelner Spezies, die regional oder global einen Anspruch auf absolute Herrschaft und Dominanz über andere Organismen erheben und dadurch eine permanente Gefahr für das Überleben anderer Spezies darstellen.
2. Der Vorbereitung einer politischen Lösung für alle Lebewesen. Sie sollen eine Basis für ein demokratisch/repräsentatives politisches System werden, in dem alle Organismen eine Stimme haben.

Als Organismus gilt jede Lebensform, die sich selbstständig vermehren und entwickeln kann und über die gemeinsame Abstammung mit allen anderen Organismen verbunden ist. Die Grundrechte schützen teilweise auch Viren und andere temporär nicht eigenständig lebensfähige Organismen. Deren Sonderrechte werden im Zusatzprotokoll erläutert.

Artikel 1 Recht auf Leben

Das Recht jedes Organismus auf Leben wird gesetzlich geschützt. Kein Lebewesen darf absichtlich getötet werden, außer

- 1.1. Im Notfall zum Zweck der Erhaltung des eigenen Lebens, wenn keine alternativen Ernährungsmöglichkeiten vorhanden sind. Als alternative Ernährungsmöglichkeiten gelten:
 - *Photosynthese der Pflanzen und Bakterien
 - *Chemosynthese der Bakterien, Pilze und Menschen in ihren Fabriken
 - *Saprophagie der Pilze
 - *Koprophagie der Insekten u.a.
 - *Nekrophagie vieler Tiere
 - *Fructariertum vieler Tiere
 - *Vegetariertum und andere Formen des milden Parasitismus – wenn keine Tötung oder tödliche Gefährdung des Wirtsorganismus stattfindet.

In diesem Sinne ist die Tötung eines Zebras durch einen Löwen zum Konsum des Fleisches ein Notfall, der im Sinne der ADO legitim ist, die Tötung eines Huhns durch einen Menschen, der sich auch anders ernähren könnte, illegitim.

1.2. Zum Zweck der Verteidigung gegenüber einem anderen Organismus, der durch sein Handeln eine ernsthafte Gefährdung des eigenen Lebens hervorruft.

1.3. Kein Gericht darf ein Gesetz erlassen, das Organismen als Spezies unter Todesstrafe stellt. Organismen wie Viren, die aufgrund gelegentlich radikaler Besiedlungen eine akute große Gefahr für individuelle Lebewesen und lokale Populationen darstellen, dürfen in ihrer Ausbreitung behindert werden, soweit sie nicht in den Spezies attackiert werden, mit denen sie, aufgrund langer gemeinsamer Evolution friedlich zusammenleben (zum Beispiel das Ebolavirus in Flughunden).

Artikel 2 Recht auf Anerkennung von Individualität

Alle Lebewesen, auch genetisch gleiche Bakterien, Pilze, Pflanzen, Tiere u.a. sind Individuen. Als Individuen haben sie das Recht auf Anerkennung.

Artikel 3 Recht auf Fortpflanzung und Evolution

Alle Lebewesen haben das Recht auf Fortpflanzung und Evolution. Ohne selbstständige, sexuelle und asexuelle Fortpflanzung verarmt eine Spezies genetisch und entwicklungsbiologisch und gerät in Gefahr, leichter auszusterben. Keinem Organismus darf durch genetische Modifikation, Züchtung oder Kastration die Fähigkeit zur selbstständigen Fortpflanzung genommen werden. Organismen, die durch Fortpflanzung andere Lebewesen in Gefahr bringen, dürfen nach Artikel 1.2. und 1.3. soweit bekämpft werden, bis keine akute Gefahr mehr für andere besteht. Diese Bekämpfung darf ausschließlich zur Erhaltung des Lebens und der Selbstständigkeit anderer Organismen erfolgen, niemals aus eigennützigen Gründen durch Dritte, die davon profitieren.

Artikel 4 Recht auf freie Bewegung

Kein Organismus darf gegen seinen Willen in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Ausgenommen ist die temporäre Einschränkung der Bewegungsfreiheit aus medizinischen Gründen (Heilung). Organismen, die durch ihre Wanderungen und Streifzüge andere in tödliche Gefahr bringen, dürfen nach Artikel 1.2. und 1.3. abgewehrt werden. Organismen, die nach Art der von Menschen gehaltenen Haustiere und Hauspflanzen in einem Abhängigkeitsverhältnis leben, müssen regelmäßig, mindestens einmal im Leben jedes Individuums, die Möglichkeit bekommen, zu wählen, ob sie weiterhin in diesem Abhängigkeitsverhältnis leben wollen. Zu den Partizipations- und Repräsentationsrechten von domestizierten Organismen siehe Artikel 6 und 7.

Artikel 5 Verbot von Sklaverei und Folter

Kein Organismus darf in Sklaverei gehalten werden. Auch Organismen, die als Symbionten in einer sehr engen Form des Zusammenlebens und der Koevolution zu anderen stehen, dürfen die Grundrechte Leben, Individualität, Fortpflanzung und Evolution und freie Bewegung nicht entzogen werden. Das gilt insbesondere auch für domestizierte Lebewesen.

Kein Organismus darf der Folter, das heißt einer eigennützigen, einseitigen, in die Lebensvorgänge manipulativ eingreifenden Behandlung unterzogen werden. Dazu gehören auch Formen der genetischen Modifikation, die ein anderes Ziel haben, als dem Organismus ein Leben in Freiheit

und Vielfalt zu sichern. Kein Organismus darf zu medizinischen, technischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Zwecken eingesetzt werden, wenn dies seinen Lebensvorgängen in Freiheit widerspricht. Eine Haltung zu landwirtschaftlichen oder industriellen Produktionszwecken ist nur dann rechtmäßig, wenn den beteiligten Organismen dadurch ihre Grundrechte nicht entzogen werden. Temporärer Entzug von Freiheiten im Austausch für Unterkunft und Verpflegung darf nur nach vertraglicher Einigung mit Organismen durch ihre Repräsentant*innen in einem politischen Gremium (siehe Artikel 6 und 7) erfolgen.

Artikel 6 Recht auf Partizipation

Organismen haben das Recht der Mitbestimmung in allen relevanten politischen Fragen. Die Partizipation in politischen Gremien erfolgt durch beständigen Austausch und Verständigung mit politischen Repräsentant*innen aus der Spezies *Homo sapiens*.

Artikel 7 Recht auf Repräsentation

Jeder Organismus hat das Recht, durch menschliche Repräsentant*innen in den gemeinsamen politischen Entscheidungsgremien vertreten zu werden. Alle Individuen der derzeit (2017) bekannten 1.926.327 unterschiedlichen Spezies haben einzeln Anspruch auf Repräsentation. Über seine/n Repräsentant*in hat jede Lebensform das Recht, für politische Ämter und Funktionen zu kandidieren, die bisher nur Menschen offen stehen.

Artikel 8 Wahl der Repräsentant*innen

Die menschlichen Repräsentant*innen müssen regelmäßig innerhalb der globalen Menschengemeinschaft neu ausgelost werden. Wer als Repräsentant*in einer nichtmenschlichen Spezies ausgelost wird und das Amt annimmt, verpflichtet sich während seiner/ihrer Amtszeit die Interessen der Spezies die sie/er repräsentiert, in allen politischen Fragen zu vertreten.

Artikel 9 Recht auf wirksame Beschwerde

Jedes Lebewesen, dessen in dieser Deklaration anerkannte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, über seine menschliche/n Repräsentant*in, bei der in erster Instanz zuständigen kommunalen Behörde eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben. Sollte die Beschwerde lokal nicht anerkannt werden, kann Beschwerde beim internationalen Strafgerichtshof für Organismenrechte eingereicht werden.

Artikel 10 Diskriminierungsverbot

Der Genuss der in dieser Deklaration anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere aufgrund von Kategorien wie Unkraut, Beikraut, Schädling, Haustier, Nutzpflanze, Erreger, Parasit, Krankheit, Überträger, Zierpflanze, Züchtung, Klon, invasive Spezies oder eines sonstigen ausgrenzenden Status zu gewährleisten.

Organisms Club Berlin 2017, zur Verfügung gestellt für Club Real

**PROTOKOLL der Ersten Sitzung des Parlaments der Organismen
8. September 2019,
Volksherrschaft im Garten, Osloer Str. 107/208, 13359 Berlin**

16:50: Beginn der Sitzung

Anwesend:

Bakterium Bartonella henselae - Evgenia Chetvertkova, Bakterium Hyphomicrobium vulgare - Johanna Heuveling, Bergahorn - Joseph Jeleman, Faulfliege - Robert Rädcl, Flieder Mehltau - Heinrich Waldschütz, gefleckte Schlüsselschnecke - Carolin Geisler, Karbol Champignon - Rene Jarling und Ingo Seliger, Pfaffenhütchen - Volker Ackermann, Rötelmaus - Heiner Schücker, Schöllkraut - Olav Cordes, Sandbiene - Aurelie L. Richards

Ab 17:15: Mahonie - Paz Ponce

16:35: Vereidigung der Parlamentsmitglieder außer Paz Ponce

16:50 Eröffnungsworte Parlamentspräsidium, Vorstellung des Budgets für die 1. Legislaturperiode

16.55 TOP 1 Ratifizierung der Verfassung der Volksherrschaft im Garten

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Ent. 0

17.05 TOP 2 Antrag auf Minderheitenschutz für seltene Gehölze, eingebracht von Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Volker Ackermann

Abstimmungsergebnis: : Ja 6 Nein 5 Ent. 0

17:15 TOP 3 Antrag auf Verbesserung der Bedingungen für Katzen, eingebr. von Hensel Katzenbakterium Bartonella henselae Evgenia Chetvertkova

Abstimmungsergebnis: : Ja 1 Nein 11 Ent. 0

17:25 TOP 4 Vorstellung der Hymne der Volksherrschaft im Garten_Berlin

Abstimmungsergebnis: : Ja 10 Nein 1 Ent. 1

17:40 TOP 5 Antrag auf selektive Bewässerung für den/die Staatsbürger*in Spitzahorn, eingebracht von Bergahorn Acer pseudopl. Joseph Jeleman

Abstimmungsergebnis: : Ja 11 Nein 0 Ent. 1

17:50 TOP 6 Antrag auf Gesetzesvorlage für eine individuelle Staatsbür- ger*innen- Vertretung durch nicht im Parlament tätige Personen, eingebracht von Faulfliege Sapromyza halidayi Robert Rädcl

Abstimmungsergebnis: : Ja 8 Nein 1 Ent. 3

18:00 Pause und Liedbeitrag Pastor Leumund

18:15 TOP 7 Antrag zur Schaffung von Wohnmöglichkeiten für bodenbewohnende Solitärbiene, eingebracht von Rotschopfiger Sandbiene *Andrena haemorrhoa* Aurelie Richards

Abstimmungsergebnis: : Ja 8 Nein 0 Ent. 3

18:25 TOP 8 Abstimmung über die Anerkennung der Allgemeinen Deklaration der Organismenrechte als Teil der Verfassung, eingebracht durch das Parlamentspräsidium

Abstimmungsergebnis: : Ja 11 Nein 0 Ent. 0

18:40 TOP 9 Die Einwanderungsanwaltschaft Leonhard Grimm legt Anträge für die nach IUCN Kriterien stark gefährdeten *Tarphius rufonodulosus* (Käfer, Azoren), *Hynobius abei* (Salamander, Japan) und *Dryopteris liliata* (Farn, Georgien) vor

Abstimmungsergebnis:
FARN Ja 5 Nein 2 Ent. 4 (möglicherweise nicht gültig, weil nicht über 50% der Parlamentarier gestimmt haben)

SALAMANDER Ja 1 Nein 5 Ent. 5 (möglicherweise nicht gültig, weil nicht über 50% der Parlamentarier gestimmt haben)

KÄFER Ja 5 Nein 4 Ent. 2

18:55 TOP 10 Antrag zur Veränderung des Schlüssels der Mandatsverteilung, um speziesreiche Gruppen wie die Pilze, Gliederfüßer und Einzeller gerechter zu repräsentieren, eingebracht von Karbol-Champignon *Agaricus xanthodermus* Heinrich Waldschütz und Flieder-Mehltau *Erysiphe syringae* René Jarling bzw. Ingo Seliger

Abstimmungsergebnis: Ja 4 Nein 6 Ent. 1

19:05 TOP 11 Antrag zur Errichtung eines Denkmals für die Neobiota, die entscheidend mitgewirkt haben, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit entvölkerten Lebensräume in der Stadt neu zu besiedeln, eingebracht durch die parlamentarische Vertretung der Neobiota

Abstimmungsergebnis: Ja 6 Nein 4 Ent. 1

19:15 TOP 12 Antrag auf Schaffung von Nistgelegenheiten und Pflanzung von mehr nährenden Staatsbürger*innen bzw. Verbesserung der Bedingungen für diese (Eberesche, Kornelkirsche, Weißdorn, Felsenbirne), eingebracht von Parlamentsmitglied Kohlmeise *Parus major* Sedat Michaelis – verlesen von Dr. Anbelang

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Ent. 4

19:25 TOP 13 Wahl der Gartenexekutive

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Ent. 0

Gartenexekutive der ersten Legislaturperiode von Jenseits der Natur – Volksherrschaft im Garten:

SELIGER, Ingo; RAMSAY-SONNECK, Marianne; PONCE, Paz; ACKERMANN, Volker; CHETVERTKOVA, Evgenia; RICHARDS, Aurelie

19:35 Ende der 1. Sitzung

PROTOKOLL ZUM 1. TAG DER GARTENEXEKUTIVE am 29.09.2019

Gewählte Mitglieder der Gartenexekutive:

SELIGER, Ingo
RAMSAY-SÖNNECK, Marianne
PONCE, Paz
ACKERMANN, Volker
CHETVERTKOVA, Evgenia
RICHARDS, Aurelie

Mitarbeit vor Ort: Besucher*innen (7 Personen beteiligen sich im Laufe des Tages)

Technische Leitung: Mathias Lenz, Club Real

1. Die Exekutive startete um 11:00 mit den Maßnahmen zum Minderheitenschutz für die Staatsbürger*innen Linde, Esche, Eiche, Feldahorn, Haselnuss, Vogelbeere, Pfaffenhütchen, Flieder, Schneeball, Schlehe (Beschluss 2 des Parlaments der Organismen vom 14.09.2019, eingebracht von Pfaffenhütchen *Euonymus europaeus* Volker Ackermann).

Die konkurrenzstärksten und Individuenreichsten Staatsbürger*innen Spitzahorn, Eschenahorn und Robinie wurden dort, wo sie die Minderheiten beschatten und bedrängen, durch Beschnitt bis auf das zweijährige Holz ausgelichtet. Die Maßnahmen wurden von Ingo Seliger, Volker Ackermann, Georg Reinhardt, Mathias Lenz und 2 Besucher*innen ausgeführt, konnten aber infolge heftigen Regens und des Diebstahls einer Leiter nur teilweise umgesetzt werden. Sie sollen im Laufe des Winters fortgesetzt werden um insbesondere durch Entfernung der unteren Äste der konkurrenzstärksten und größten Staatsbürger*innen noch mehr Lichteinfall zu ermöglichen.

2. Die Bewässerung der Volksherrschaft im Garten (Parlamentsbeschluss 5 vom 14.09.2019 zur Unterstützung der Staatsbürger*innen bei der Bewältigung des Klimawandels, eingebracht von Bergahorn *Acer pseudoplatanus* Joseph Jelemani) wurde infolge des heftigen Regens vertagt und soll im Frühjahr stattfinden. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme fehlt von seiten des Parlaments noch eine Angabe zur Häufigkeit und Dauer der Bewässerung.

3. Die Unterstützungsmaßnahmen für eine Wohngebiet für bodenbewohnende Solitärbiene (Parlamentsbeschluss 10 vom 14.09.2019, eingebracht von Rotschopfige Seidenbiene *Andrena haemorrhoa* Aurelie Richards) wurden von Aurelie Richards im westlichen Wegrandstreifen durch Einbringung von Sand und Kies in die oberste Bodenschicht durchgeführt.

4. G. Reinhardt informierte über den Stand der Einbürgerungsverfahren für die bedrohten Spezies *Dryopteris liliata* aus Georgien und *Tarphius rufonodulosus* von den Azoren (Parlamentsbeschlüssen 9 vom 14.09.2019, eingebracht von der Einwanderungsanwaltschaft Leonhard Grimm) Die Einwanderungsanwaltschaft hat diverse

Farnsgesellschaften in Europa angeschrieben und um Unterstützung gebeten und beim Naturschutzamt Informationen zu rechtlichen Möglichkeiten einer Aufnahme gefährdeter Spezies eingeholt.

5. Die Teilnahmemöglichkeit am Entwurfsideen – Wettbewerb (Maßnahme laut Parlamentsbeschluss 11, eingebracht durch Mahonie Mahonia auqifolium Paz Ponce) für ein Denkmal für die Neobiota –seit 1492 eingewanderte Lebewesen-, die entscheidend mitgewirkt haben, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit entvölkerten Lebensräume der Stadt neu zu besiedeln wurde von vielen Besucher*innen genutzt. Die Ergebnisse werden dem im Mai 2020 tagenden Parlament vorgelegt.

6. Die Einbürgerung/Pflanzung von 6 Individuen Gehölzen (2 Kornelkirschen, 2 Kupfer-Felsenbirnen, 2 Eingriffelige Weißdornen), von der Exekutive bei einer sogenannten Biobaumschule bestellt und per Post angeliefert wurde von Besucherinnen und den Exekutivmitarbeiter*innen paz Ponce und Evgenia Chetvertkova durchgeführt. Die Felsenbirnen und Kornelkirschen wurden etwa mittig im Osten nahe der Grenze zum Garagenhof in einem bisher hauptsächlich von Brennesseln und Hopfen bewachsenen Bereich gepflanzt. Die Weißdorne im Nordosten, wo durch den Aufbau der Solaranlage eine unbewachsene Stelle entstanden ist und im Südosten an der Grenze zum Supermarktgelände zwischen Eschenahornen gepflanzt. Die Neubürger*innen sollen Beeren-Nahrung für Wirbeltiere u.a. Staatsbürger*innen zur Verfügung stellen. (Maßnahme laut Parlamentsbeschluss 12, eingebracht von Kohlmeise Parus major Sedat Michaelis – verlesen von Dr. Hannes Anbelang) Die vom Parlament ebenfalls beschlossene Anbringung von Wohnbauten für Vögel, wurde wegen des heftigen Regens vertagt und soll vor dem Frühjahr stattfinden.

Die Arbeit der Exekutive wurde um 14:00 beendet.

Protokoll: G.Reinhardt, Club Real

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abt. Weiterbildung, Kultur,
Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen
Grünunterhaltung



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Herrn
Georg Reinhardt
Genter Str. 49
13353Berlin

Dienstgebäude:
Str. des 17. Juni 31
10785 Berlin

Sprechzeiten:
nach telef. Vereinbarung

Geschäftszeichen	Bearbeiter/in	Zimmer	Telefon	9018	33133	Datum
Bau 2003	Frau Teumer	1	intern		33133	27.05.2019
Bei Antwort bitte angeben			Telefax	9018	33100	
			E-Mail	Andrea.teumer@ba-mitte.berlin.de		

Ausnahmegenehmigung zur Sondernutzung

gemäß Antrag vom 30.04.2019

Die Genehmigung wird gebührenfrei erteilt.

Die Erlaubnis und der Antrag nebst Plänen sind am genehmigungspflichtigen Ort bereit zu halten und bei Kontrollen auf Anforderung Bediensteten des Landes Berlin vorzulegen. Alle eingereichten Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Genehmigung gilt nur für den Antragsteller. Sie ist nicht übertragbar.

Ort, Zweck und Dauer

Ort der Sondernutzung: Grünanlage zwischen Osloer Str. 107 und 108

Zweck der Sondernutzung: Nutzen und Entwickeln der Fläche

Dauer der Ausnahmegenehmigung ¹⁾: 01.06.2019 – 31.05.2020, eine Verlängerung bitte rechtzeitig beantragen!

Alle Rückschnitte und Aufräumarbeiten sollen in Abstimmung mit Herrn Hain oder Herrn Stolz (Revier Panke) erfolgen, Tel.: Herr Hain: 9018 33142 oder 0173 625 49 11,

Der jederzeitige Widerruf, der beim Vorliegen öffentlicher Interessen geltend gemacht wird, wird vorbehalten. Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Mitte, nicht geltend gemacht werden. Der Antragsteller wird diese Genehmigung nur unter Anerkennung dieser Bedingung nutzen.

Alle in diesem Bescheid genannten Bedingungen und Auflagen sind unbedingt einzuhalten. Die Genehmigung darf nur unter dieser Voraussetzung genutzt werden.

Der Bescheid umfasst 4 Seiten.

Der Antragsteller anerkennt mit Nutzung der Ausnahmegenehmigung alle vom Straßen – und Grünflächenamt (SGA) genannten Bedingungen und Auflagen als rechtsverbindlich an.

Verstößt der Antragsteller gegen eine dieser Pflichten, so kann das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abt. Stadtentwicklung diese Genehmigung fristlos widerrufen.

U-Bahn Reichstag
S-Bahn Potsdamer Platz
Bus 100 Haus der Kulturen der Welt

Zahlungen bitte bargeldlos
an das Bezirksamt Mitte von Berlin, Bezirkskasse
Geldinstitut **Kontonummer** **Bankleitzahl** **BIC**
Postbank 650 530 102 100 100 10 PBNKDEFFXXX

IBAN: DE42100100100650530102

Außerdem ist Anweisungen von Bediensteten des Landes Berlin Folge zu leisten, auch wenn die Anweisungen dieser Ausnahmegenehmigung widersprechen.

Bedingungen und Auflagen zur öffentlich rechtlichen (I.) und privatrechtlichen (II.) Genehmigung.
zu I.

1. Die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen hat so zu erfolgen, dass deren Charakter nicht verloren geht.
Soweit ein Lageplan vorliegt ist die Genehmigung auf den in diesem Plan eingezeichneten Bereich beschränkt.

Ansonsten beschränkt sich der von Ihnen zu nutzende Bereich auf den vorgenannten, beantragten Bereich.

- [x] 2. Vor und nach Inanspruchnahme der Fläche ist ein gemeinsames Zustandsprotokoll (SGA / Antragsteller) zu fertigen, bei dem eventuell vor der Nutzung bestehende Mängel bezeichnet werden. Wird die Fläche vorher vom Antragsteller genutzt, so wird von einer Schadensfreiheit ausgegangen und die Einrede vorher vorhandener Schäden entfällt. .- Gilt nur, wenn angekreuzt.

Es ist somit Sache des Antragstellers, dass ihm der Zustand der Fläche (n) bei Nutzungsbeginn bekannt ist

Für die Beschaffenheit und Gebrauchsfähigkeit der Nutzungsfläche für den Nutzungszweck übernimmt das Straßen – und Grünflächenamt keine Gewähr.

Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung des Landes Berlin zur Bekämpfung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in der Anlage besteht nicht.

Ansprechpartner ist :

Herr Hain, Tel. 030 9018 33142

3. Die gesamte Grünanlage darf grundsätzlich mit Kraftfahrzeugen **n i c h t** befahren werden, auch nicht zum An- und Abtransport von Material.

Ausnahmen: keine

Soweit Ausnahmen zum Befahren genehmigt werden; ist Schrittgeschwindigkeit, max. 6 km/h einzuhalten. Es ist die Warnblinkanlage einzuschalten. Beim Rückwärtsfahren ist die Einweisung durch eine Begleitperson erforderlich. Andere Nutzer der Grünanlage haben Vorrang.

Außerdem gilt diese Genehmigung nicht, wenn es sich bei dem genehmigten Fahrzeug um ein Fahrzeug handelt, welches zu Werbezwecken, gleich welcher Art oder Verwendung, in die Grünanlage einfahren soll, da derartige Genehmigungen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht genehmigungsfähig sind.

4. Aufgrabungen, Einbauten und Veränderungen der Grünanlage einschließlich Beschädigungen von Pflanzen, Bäumen, Grünflächen, Wegen und Mosaikpflaster oder das Entfernen von Einrichtungen jeglicher Art sind ohne Genehmigung vom SGA nicht zulässig. Das Einschlagen von Schnurnägeln oder anderen Gegenständen ist unzulässig. Beschädigungen an Brücken oder sonstigen Baulichkeiten sind untersagt.

Das Gleiche gilt für das Ablagern von Gegenständen aller Art. Vorhandene Revisionschächte dürfen nicht überbaut werden. Bei Baumaßnahmen sind Bautagebücher zu führen, sodass Auf- und Abbaumaßnahmen nachvollziehbar sind. Bei genehmigten Aufgrabungen sind Leitungspläne von den Leitungsverwaltungen abzufragen. Außerdem sind Baustellen mit einem unverrückbaren Bauzaun zu sichern, sodass der Zutritt Unbefugter zu keiner Zeit möglich ist.

5. Das Grundstück ist in dem Zustand zu übergeben, wie es vor der Sondernutzung angetroffen wurde; alle im Rahmen der Sondernutzung genehmigten Ein- und Aufbauten sind zu entfer-

nen. Alle genutzten Flächen (auch Wege) sind im Falle von entstandenen Schäden fachgerecht nach Vorgabe durch das SGA wiederherzustellen. Dies gilt auch für die Wiederherstellung/Neupflanzung von beschädigter Vegetation jeder Art. Verschmutzungen, Müll, Markierungen oder sonstige Fremdkörper sind zu beseitigen.

Geschieht dies trotz Aufforderung durch das SGA nicht, so ist das SGA berechtigt, eine Fachfirma zu Lasten des Antragstellers mit den Arbeiten zu beauftragen. Im Falle einer akuten Unfallgefahr ist das SGA zur sofortigen Abhilfe, ohne Abmahnung, zu Lasten des Antragstellers, berechtigt.

Zu II.

1. Der Antragsteller hat das Land Berlin von allen Schadenersatzansprüchen - auch gegenüber Dritten -, die durch seine Nutzung entstehen, freizustellen; er haftet für alle durch die Sondernutzung entstandenen Schäden, ausdrücklich auch Körperschäden. Für die Durchführung der Sondernutzung werden keine Kosten vom Land Berlin übernommen. Der Antragsteller übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm genutzten Flächen oder von der Nutzung in irgendeiner Form tangierten Flächen für den gesamten Zeitraum der Nutzung, im Falle von Schäden die durch die Nutzung entstanden, auch darüber hinaus, bis zur Schadensbeseitigung.
Die gesamte Genehmigung wird auf Gefahr des Antragstellers erteilt. Ansprüche jeglicher Art gegen das Land Berlin können aus dieser Genehmigung nicht hergeleitet werden.
2. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs unbeschadet etwaiger Rechte Dritter und **nur für Flächen des SGA, Fachbereich Naturschutz und Grünflächen**. Sie beinhaltet nicht Genehmigungen, Befreiungen und Erlaubnisse, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind. **Die Genehmigung erlischt, wenn andere erforderliche Genehmigungen nicht vorliegen.**
Wird die Genehmigung im Rahmen einer Demonstration erteilt, so gilt sie nur dann, wenn dem Antragsteller eine schriftliche Zustimmung der Versammlungsbehörde vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie schwebend unwirksam.
3. Eine angemessene Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
4. Soweit keine anders lautenden Bedingungen vom SGA geltend gemacht werden, haben Besucher der Grünanlage absolutes Vorrecht; sie dürfen in keiner Weise behindert oder gefährdet werden. Absperrungen jeder Art sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich genehmigt wurden. Soweit ein Befahren der Grünanlage mit Fahrzeugen genehmigt wurde, ist Schritttempo einzuhalten; gegebenenfalls sind Ordner aufzustellen.
5. Zusätzliche Verträge, die das interne Verhältnis zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und Subunternehmern regeln, befreien den Inhaber nicht von der Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Einhaltung der Genehmigung bzw. deren Auflagen und Bedingungen.

Bedingungen und Auflagen darüber hinaus bleiben vorbehalten.

Die gesamte Genehmigung erhält erst Gültigkeit, wenn dem SGA eine Person benannt wurde, welche vor Ort verantwortlich ist.

Diese Person ist dem SGA mit vollem Namen und ladungsfähiger Adresse schriftlich zu benennen.

Eine Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich.

Eine nicht genehmigte Inanspruchnahme über den vereinbarten Termin hinaus wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Hinweis

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in einer Datei beim Landesamt für Informationstechnik gespeichert. Die Datei wurde mit der Datei-

beschreibung gemäß § 25 Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG - in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBL. S. 16), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1993 (GVBL S. 40), dem Berliner Datenschutzbeauftragten zum Dateienregister gemeldet. Das Register kann von jedem eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- (1) Die Ausnahmegenehmigung erfolgt gemäß § 6 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24.11.1997 (GVBl. Nr. 53, S. 612/613),
- (2) Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumschVO) vom 11.01.1982 (GVBL, S. 250), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung in Berlin vom 25.01.1996 (GVBL. 52.JHg. Nr. 7, S. 76)
- (3) Eine **nicht genehmigte Inanspruchnahme** über den vereinbarten Termin hinaus wird als Ordnungswidrigkeit gemäß § 7 des Grünanlagengesetzes mit einer **G e l d b u ß e** geahndet.
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 17.12.1997 (GVBL S. 3039)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist zu I der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Straßen- und Grünflächenamt des BA Mitte von Berlin, Straße des 17. Juni 31, 10785 Berlin einzureichen oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse post@ba-mitte.berlin.de mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) sowie dem Vertrauensdienstegesetz vom 18.07.2017.

Ich weise darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur gewahrt wird, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Bis zur Bescheidung über den Widerspruch darf die Genehmigung nicht genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag
Teumer